



# Anschlag mit Toxin

Dieses Gefährdungsdossier ist Teil der nationalen Risikoanalyse  
«Katastrophen und Notlagen Schweiz»

---

## Definition

Ein biologischer Anschlag (B-Anschlag) ist ein gewalttätiger, nicht militärischer Angriff, bei dem biologische Agenzien – vornehmlich Bakterien, Viren oder Toxine – zur Schädigung von Menschen, Tieren oder Pflanzen eingesetzt werden. Toxine sind Giftstoffe biologischen Ursprungs und werden beispielsweise von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Bakterien produziert.

Verschiedene Toxine, wie beispielsweise Rizin, eignen sich aufgrund ihrer Eigenschaften (Verfügbarkeit, Möglichkeit der Ausbringung, Toxizität, Letalität usw.) als bioterroristische Agenzien.

Februar 2026



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

# Inhalt

Ereignisbeispiele	3
Einflussfaktoren	4
Intensitäten von Szenarien	5
Szenario	6
Auswirkungen	8
Risiko	10
Rechtliche Grundlagen	11
Weiterführende Informationen	12

# Ereignisbeispiele

**Vergangene Ereignisse tragen dazu bei, eine Gefährdung besser zu verstehen. Sie veranschaulichen die Entstehung, den Ablauf und die Auswirkungen der untersuchten Gefährdung.**

<b>12. Juni 2018 Köln (Deutschland)</b>	In der Wohnung eines in Köln festgenommenen Islamisten wurden 3150 Rizinussamen, 84 mg Rizin und Utensilien für einen Sprengsatz sichergestellt. Dem Islamisten und seiner Ehefrau wurde vorgeworfen, einen Anschlag mit dem Kampfstoff Rizin geplant zu haben. Wo und wann ein möglicher Anschlag geplant war, konnte in den Ermittlungen nicht geklärt werden. Der mutmassliche Rizin-Bombenbauer von Köln gehörte Ermittlern zufolge einer Chat-Gruppe namens «Wölfe des Islamischen Staates in Europa» an.
<b>Juli 2004 Kalifornien (USA)</b>	Im US-Staat Kalifornien wurden in Behältern mit Babynahrung Spuren des tödlichen Gifts Rizin entdeckt. Gemäss Staatsanwaltschaft und Bundespolizei FBI fanden Eltern in zwei Fällen einen schriftlichen Warnhinweis in den Behältern mit Bananenjoghurt, dass der Inhalt vergiftet sei. Aufgrund der kleinen Giftmenge habe aber keine gesundheitliche Gefahr bestanden. Zwei Kleinkinder, die von ihren zunächst ahnungslosen Eltern mit dem Produkt gefüttert wurden, blieben unversehrt.
<b>1990 bis 1995 Japan</b>	Mindestens dreimal zwischen 1990 und 1995 wurden von der Aum-Shinrikyo-Sekte Anschläge mit Botulinumtoxin in der Stadtmitte von Tokio beziehungsweise in einer amerikanischen Einrichtung in Japan verübt, mit dem Ziel, Tausende Menschen umzubringen. Dies misslang jedoch aufgrund verschiedener Faktoren, ist aber insbesondere dem technischen Ungeschick der religiösen Fanatiker zu verdanken.

# Einflussfaktoren

**Diese Faktoren können Einfluss auf die Entstehung, Entwicklung und Auswirkungen der Gefährdung haben.**

Gefahrenquelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktion eines Staates oder von im Land ansässigen Organisationen oder von Einzelpersonen</li> <li>– Eingesetztes Toxin (Pathogenität, Letalität, Morbidität)</li> <li>– Merkmale der Täterschaft (extremistische Ideologie, Gewaltbereitschaft, Fähigkeit und Know-how, Organisationsgrad, Ressourcen etc.)</li> </ul>
Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tageszeit (Auftreten der Symptome)</li> </ul>
Ort / Ausdehnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbreitungswege der eingesetzten Stoffe <ul style="list-style-type: none"> <li>– via Lebensmittel (Hersteller / Grossverteiler, Kantine etc.)</li> <li>– via Trinkwasser</li> <li>– via Luft (Aerosol etc.)</li> </ul> </li> <li>– Beschaffenheit des Toxins (z. B. Persistenz gegenüber Licht, Wärme etc.)</li> <li>– Merkmale des betroffenen Gebiets <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personenexposition (ausgewählte Einzelziele, Verteilergruppen oder Menschenansammlungen)</li> <li>– Lüftungssituation bei Anschlägen in Gebäuden oder anderen geschlossenen Räumen</li> <li>– Vorhandene Sicherheitsmassnahmen (Zutrittskontrolle, Zugänglichkeit, Qualitätssicherung etc.)</li> </ul> </li> </ul>
Ereignisablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Warnungen oder Drohungen</li> <li>– Art der Aufbereitung (Reinheitsgrad, Aerosol, Pulver etc.)</li> <li>– Art der Verteilung (z. B. Versprühung, lebensmittelbedingte Aufnahme, Injektion)</li> <li>– Übertragungsweg (Aufnahmeweg des Toxins über Lunge / Magen-Darm-Trakt / Blut)</li> <li>– Erkennbarkeit bzw. Zeitdauer bis zur Erkennung des Anschlags (Eindeutigkeit der Symptome, Laboranalytik, Drohung / Bekennerschreiben vor oder nach Schadenseintritt)</li> <li>– Probennahme und -analyse</li> <li>– Reaktion und Vorbereitung der Einsatzkräfte (Verfügbarkeit von Schutzbekleidung etc.)</li> <li>– Dekontaminationsmassnahmen (Personen, Material, Umgebung)</li> <li>– Zeitliche und mengenmässige Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Antitoxinen (Antikörpern) oder Antidoten</li> <li>– Verhalten und Reaktionen der Bevölkerung, der Behörden und der Politik</li> <li>– Information und Desinformation über Soziale Medien</li> <li>– Kommunikation und Berichterstattung über das Ereignis im In- und Ausland</li> </ul>

# Intensitäten von Szenarien

Abhängig von den Einflussfaktoren können sich verschiedene Ereignisse mit verschiedenen Intensitäten entwickeln. Die unten aufgeführten Szenarien stellen eine Auswahl von vielen möglichen Abläufen dar und sind keine Vorhersage. Mit diesen Szenarien werden mögliche Auswirkungen antizipiert, um sich auf die Gefährdung vorzubereiten.

<b>1 – erheblich</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Geringer Reinheitsgrad</li><li>– Verbreitung: über 20 vergiftete Einheiten (Lebensmittel)</li><li>– Lokal eingegrenzte Verteilung / Personengruppe</li><li>– Eindeutige Symptome</li><li>– Letalität &lt; 1%</li></ul>
<b>2 – gross</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Hoher Reinheitsgrad</li><li>– Verbreitung: 200 vergiftete Einheiten (Lebensmittel)</li><li>– Lokal eingegrenzte Verteilung / Personengruppe</li><li>– Eindeutige Symptome</li><li>– Letalität 3–5%</li></ul>
<b>3 – extrem</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Hoher Reinheitsgrad (im Speziallabor hergestellt)</li><li>– Verbreitung: 3000 vergiftete Einheiten (Lebensmittel) oder via Luft, grosses Know-how der Anwender bezüglich Aufbereitung und Verteilung des Toxins</li><li>– Regionale Verteilung / unspezifische Personengruppe</li><li>– Wenig eindeutige Symptome</li><li>– Letalität 10–20%</li></ul>

# Szenario

**Das nachfolgende Szenario basiert auf der Intensitätsstufe «gross».**

<b>Ausgangslage / Vorphase</b>	<p>Ein Schweizer Cateringunternehmen stellt für einen Kongress in einer Schweizer Stadt 200 Portionen einer Süßspeise her. Ein Mitarbeiter des Cateringbetriebs mischt der gesamten Lieferung ca. 50 g Rizin homogen bei. Jede Portion enthält damit eine hochwirksame Dosis von ca. 250 mg Rizin. Die Desserts werden innerhalb von 18 Stunden nach der Produktion an den Veranstaltungsort geliefert und einige Stunden später konsumiert.</p>
<b>Ereignisphase</b>	<p>3 bis 6 Stunden nach Verzehr der Desserts leiden erste Kongressteilnehmende an heftigen Bauchbeschwerden mit Erbrechen und starken, wässrigen und blutigen Durchfällen. Viele Vergiftete müssen auf die Intensivstationen der Spitäler verteilt werden.</p> <p>Aufgrund der klinischen Symptome sowie der Begleitumstände wird eine lebensmittelbedingte «Rizinvergiftung» in Zusammenhang mit dem Kongress vermutet. Um die Verdachtsdiagnose zu verifizieren, werden Proben für labordiagnostische Untersuchungen an das Regionallabornetzwerk B geschickt. Das Kantonslabor und der kantonsärztliche Dienst werden informiert.</p> <p>Die Laboratorien bestätigen wenige Stunden nach Erhalt der Proben Rizin als Ursache der Vergiftungen.</p> <p>Letztlich weisen rund 200 Personen Vergiftungssymptome auf und müssen zum Teil mehrere Tage hospitalisiert werden. Da keine wirksame ursächliche Therapie verfügbar ist, sterben innerhalb von 3 Tagen einige Personen (ca. 4 % der Vergifteten).</p> <p>Da die Umstände auf einen Anschlag mit Rizin hindeuten, untersuchen die verschiedenen Akteure aus den Bereichen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung den Tatbergang und den Tatort. Der Nationale Terrorausschuss (NATA) und der nationale Polizeiführungsstab werden einberufen. Das Kongresszentrum sowie der Produktionsort des Cateringunternehmens werden vorübergehend abgesperrt. Über verschiedene Kanäle (Radio, TV, Internet, Alertswiss) wird über das Ereignis informiert.</p> <p>Unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen werden Beweismittel sichergestellt und in ein Labor des Regionallabornetzwerks transportiert. Da einzig in den Dessertresten Spuren von Rizin gefunden werden, sind am Kongressort und im Cateringbetrieb keine Dekontaminationsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Fall löst in der Schweiz und auch weltweit ein reges Medieninteresse aus, das einige Wochen anhält. Die Bevölkerung ist in dieser Zeit stark verunsichert. Der Bund (fepol, Bundesanwaltschaft) führt die polizeilichen Ermittlungen.</p>
<b>Regenerationsphase</b>	<p>Etwa eine Woche nach ihrer Erkrankung können die überlebenden, hospitalisierten Personen aus den Spitäler entlassen werden.</p> <p>Die Abklärungen zum Tatbergang dauern Wochen bis Monate.</p>

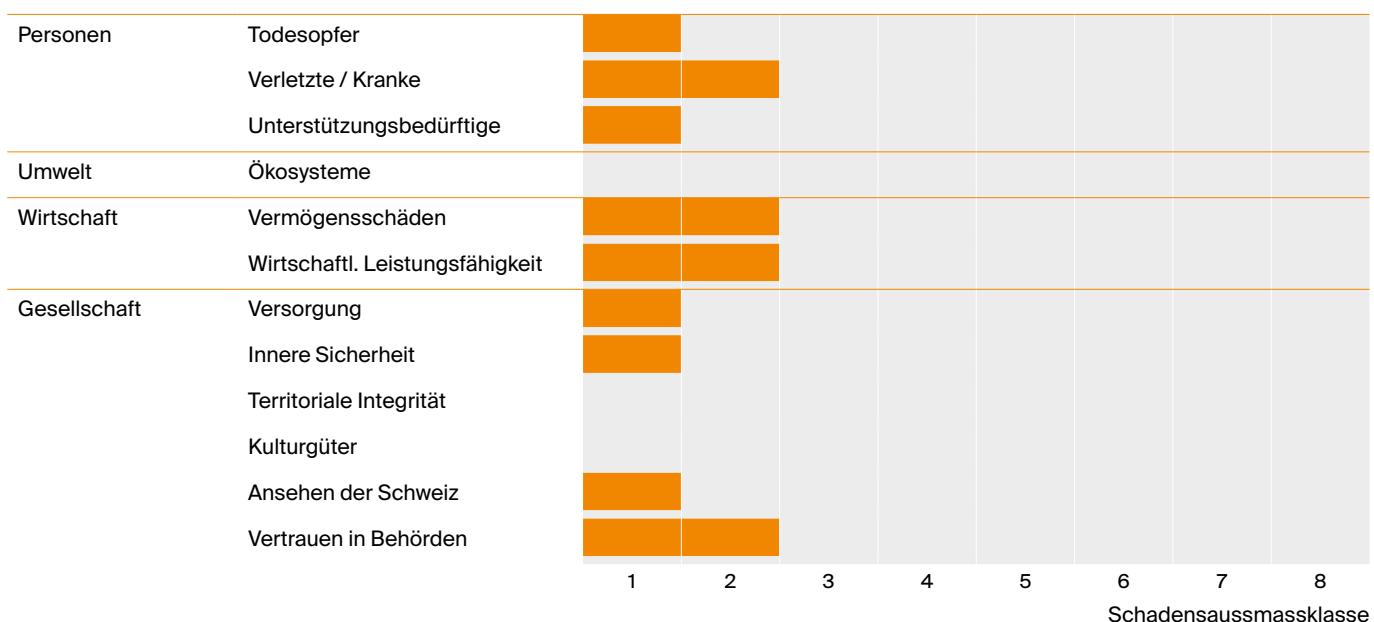
---

<b>Zeitlicher Verlauf</b>	<p>Der Verzehr der Desserts auf dem Kongress erfolgt wenige Stunden nach deren Lieferung.</p> <p>3–6 Stunden nach Verzehr treten bei ersten Kongressteilnehmenden Vergiftungssymptome auf. Innert 12 Stunden nach Verzehr muss eine grosse Anzahl schwer Vergifteter hospitalisiert werden. Die Todesfälle treten innerhalb von 3 Tagen auf.</p> <p>Für eine zweifelsfreie Diagnostik von Rizin im Körper besteht aufgrund des schnellen Abbaus ein analytisches Zeitfenster von ca. 60 Stunden. In diesem Zeitraum wird Rizin als Ursache erkannt und der Zusammenhang mit dem Kongress und dem Cateringbetrieb hergestellt.</p> <p>Etwa nach einer Woche nach dem Verzehr können die überlebenden, hospitalisierten Personen aus den Spitätern entlassen werden.</p> <p>Einige Wochen lang gibt es Verunsicherungen in der Bevölkerung und weltweites Medieninteresse.</p>
<b>Räumliche Ausdehnung</b>	<p>Die Vergiftung beschränkt sich auf die betroffenen Kongressteilnehmenden. Eine weitere Ausbreitung findet nicht statt. Die Erkrankung ist nicht übertragbar.</p>

---

# Auswirkungen

**Um die Auswirkungen eines Szenarios abzuschätzen, werden zwölf Schadensindikatoren aus vier Schadensbereichen untersucht. Das erwartete Schadensausmaß des beschriebenen Szenarios ist im Diagramm zusammengefasst und im nachfolgenden Text erläutert. Pro Ausmassklasse nimmt der Schaden um den Faktor drei zu.**



**Personen**

Insgesamt leiden 200 Personen an Vergiftungssymptomen und müssen hospitalisiert werden, zum Teil auf der Intensivstation oder auch mehrere Tage stationär. Nach Meldungen über den Anschlag, die hohe Zahl an Vergiftungen und die Symptome bilden sich viele Menschen, die zwar nicht direkt betroffen sind, wie zum Beispiel beim Cateringteam oder Kongressteilnehmenden, die kein Dessert gegessen haben, eine Vergiftung ein und zeigen auch Symptome auf (Nocebo-Effekt). Auch andere Kunden des Cateringunternehmens machen sich Sorgen. Es entsteht eine Massenhysterie bis die genaue Ursache der Erkrankungen identifiziert wird.

Gesamthaft sterben 8 Personen an den Folgen der Vergiftung (Letalität ca. 3–4%). Rund 100 Personen erfahren eine lebensbedrohliche Vergiftung, 50 eine erhebliche und 40 eine leichte Vergiftung. Weitere Personen leiden kurzfristig unter Nocebo-Effekt-Symptomen oder brauchen psychologische Unterstützung, um das Erlebte zu verarbeiten.

**Umwelt** An der Umwelt entstehen keine Schäden.

**Wirtschaft**

Im Gesundheitswesen entstehen erhebliche Kosten für die medizinische Betreuung der Betroffenen. Es kommt zu Folgekosten sowie zu wirtschaftlichen Einbussen bei Cateringbetrieben, in der Lebensmittelindustrie und bei Kongressveranstaltungen in der Schweiz. Die Bewältigungskosten belaufen sich auf rund CHF 87 Mio. und der Anschlag führt zu einer Reduktion der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von rund CHF 150 Mio.

---

**Gesellschaft**

Es kommt zu folgenden Versorgungsengpässen bzw. -unterbrüchen:

- Medizinische Versorgung: In den ersten Stunden kommt es zu Versorgungsengpässen in der medizinischen Notfallversorgung aufgrund der hohen Anzahl lebensbedrohlich Verletzter. Zudem suchen viele Personen aufgrund der Befürchtung, auch vergiftet zu sein, eine Arztpraxis oder ein Spital auf, was diese am Tag nach dem Anschlag vorübergehend überlastet.

Die Bevölkerung ist durch das Ereignis schockiert und in ihrem Sicherheitsgefühl während der nächsten Wochen stark beeinträchtigt. Die Verunsicherung der Bevölkerung ist gross, da die Ermittlungen Wochen bis Monate dauern. Vereinzelt kommt es zu Panikreaktionen. Zudem besteht ein weltweites mediales Interesse.

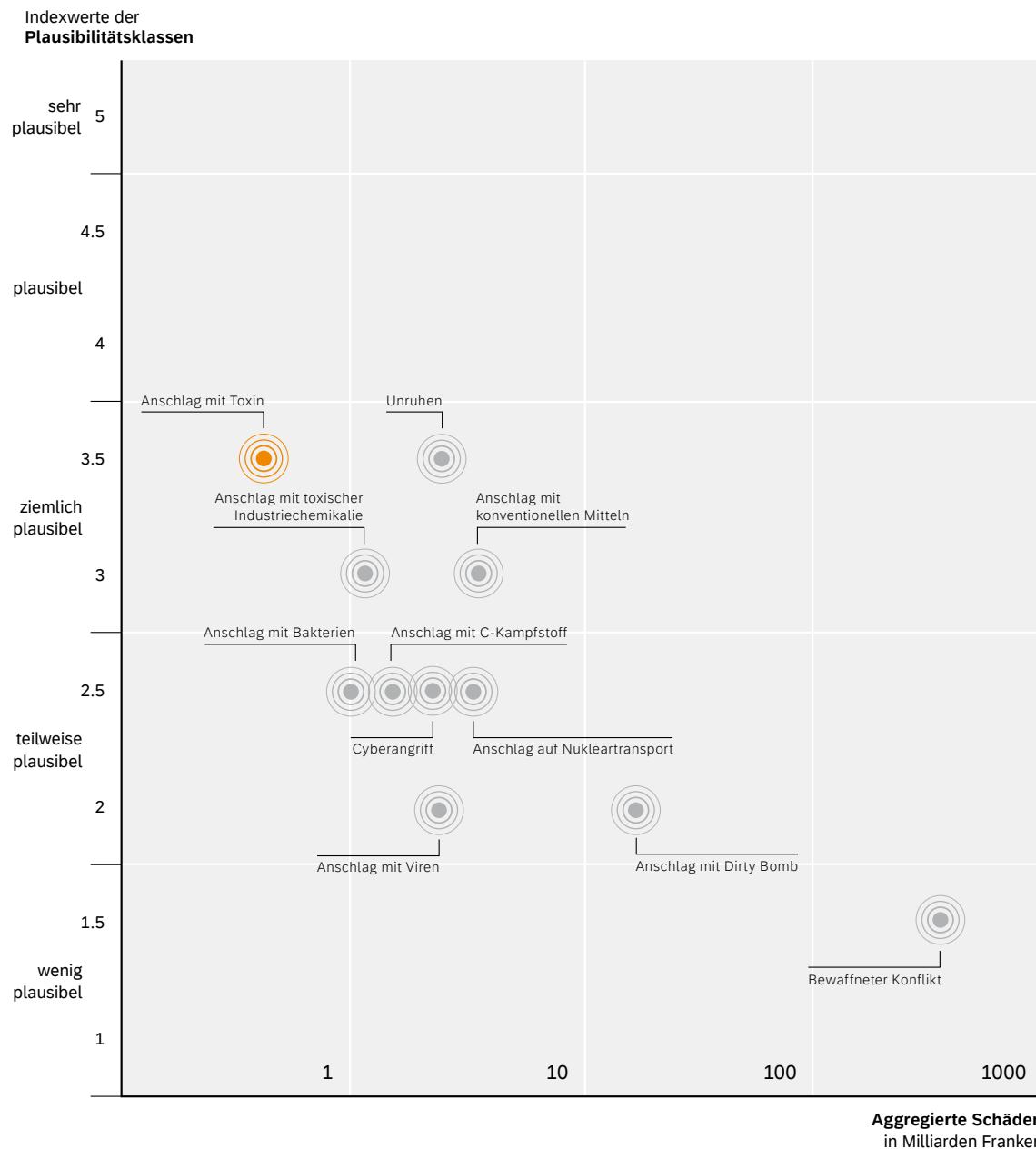
Das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat ist erheblich geschädigt, da viele Personen die Fähigkeiten des Staates, einen solchen Anschlag verhindern zu können, in Frage stellen. Falschinformationen, welche auf den Sozialen Medien verbreitet werden, lösen bei Teilen der Bevölkerung ebenfalls ein Unbehagen und Misstrauen aus.

Der Anschlag wird im Ausland verfolgt; vereinzelt wird in internationalen Medien kritisch darüber berichtet. Viele Länder sprechen ihre Anteilnahme aus. Die Hilfsbereitschaft der Nachbarländer ist gross.

---

# Risiko

Die Plausibilität und das Schadensausmass des beschriebenen Szenarios sind zusammen mit den anderen analysierten Szenarien in einer Plausibilitätsmatrix dargestellt. In der Matrix ist die Plausibilität für die mutwillig herbeigeführten Szenarien auf der y-Achse (Skala mit 5 Plausibilitätsklassen) und das Schadensausmass aggregiert und monetarisiert in CHF auf der x-Achse (logarithmische Skala) eingetragen. Das Produkt aus Plausibilität und Schadensausmass stellt das Risiko eines Szenarios dar. Je weiter rechts und oben in der Matrix ein Szenario liegt, desto grösser ist dessen Risiko.



# Rechtliche Grundlagen

<b>Verfassung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 52 (Verfassungsmässige Ordnung), 57 (Sicherheit), 58 (Armee), 118 (Schutz der Gesundheit), 173 (Weitere Aufgaben und Befugnisse) und 185 (Äussere und innere Sicherheit) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101.</li> </ul>
<b>Gesetz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) vom 13. Dezember 1996; SR 514.51.</li> <li>– Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019; SR 520.1.</li> <li>– Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014; SR 817.0.</li> <li>– Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012; SR 818.101.</li> </ul>
<b>Verordnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) vom 20. Dezember 2024; SR 172.010.8.</li> <li>– Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 511. November 2024; SR 520.11.</li> <li>– Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018; SR 520.17.</li> <li>– Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016; SR 817.02.</li> <li>– Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) vom 27. Mai 2020; SR 817.042.</li> <li>– Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015; SR 818.101.1.</li> <li>– Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 1. Dezember 2015; SR 818.101.126.</li> <li>– Verordnung über mikrobiologische Laboratorien vom 29. April 2015; SR 818.101.32.</li> </ul>
<b>Weitere rechtliche Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen; SR 0.515.07.</li> <li>– Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt; SR 0.747.71.</li> <li>– Internationale Gesundheitsvorschriften; SR 0.818.103.</li> </ul>

# Weiterführende Informationen

## Zur Gefährdung

- Bally, Frank / Francioli, Patrick (2001): Von der B-Waffe zum Bioterrorismus: aus der Vergangenheit für die Zukunft lernen? Swiss-NOSO, Band 8, Nr. 3.
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Labor Spiez: Fact Sheets (Auswahl):
  - Abrin (2016)
  - Botulinum Neurotoxin (2008)
  - Rizin (2010)
  - Staphylococcus Entrotoxin B [SEB] (2005)
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) (2016): Empfehlungen für die Probenahme zur Gefahrenabwehr im Bevölkerungsschutz, Forschung im Bevölkerungsschutz Band 5, 2. Auflage. BKK, Bonn.
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und Robert Koch-Institut (RKI) (2007): Biologische Gefahren I. Handbuch zum Bevölkerungsschutz. 3. Auflage. BBK und RKI, Bonn/Berlin.
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und Robert Koch-Institut (RKI) (2007): Biologische Gefahren II. Entscheidungshilfen zu medizinisch angemessenen Vorgehensweisen in einer B-Gefahrenlage. 1. Auflage. BBK und RKI, Bonn/Berlin.
- Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2013): Lebensmittelbedingte Gruppenerkrankungen in der Schweiz. BAG, Bern.
- Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2019): Nationale Referenzzentren meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten 2019. BAG, Bern.
- Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) (2016): Praktischer Leitfaden zur Medizinischen Versorgung von Chemiekampfstoffopfern. OPCW, Den Haag.
- Robert Koch-Institut (RKI) (2019): Management biologisch kontaminierte Anschlagsorte. RKI, Berlin.
- Robert Koch-Institut (RKI) (2018): Rizin-Intoxikation. RKI-Ratgeber. RKI, Berlin.
- Robert Koch-Institut (RKI) und Polizei Berlin (2019): Management biologisch kontaminierte Anschlagsorte. Handlungshinweise zum gemeinsamen Vorgehen der Polizei und des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei bioterroristischen Anschlägen. Version 1.0. RKI, Berlin.
- Ruef, Christian / Sax, Hugo (2001): Bio-Terror: Beitrag der Spitalhygiene zu einer wirksamen Antwort. Swiss-NOSO, Band 8, Nr. 3.
- Russmann, H. (2003): Toxine: Biogene Gifte und potenzielle Kampfstoffe. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, Band 46. Heidelberg.
- Stern, Daniel / Skiba, Martin u. a. (2018): Anforderungen an Rizin-Nachweismethoden zur Detektion und Identifizierung aus Verdachtsproben. Toxichem Krimtech 85 (3). RKI, Berlin.

---

**Zur nationalen Risikoanalyse**

- Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (2026): Sammlung der Gefährdungsdossiers. Katastrophen und Notlagen Schweiz 2025. BABS, Bern.
  - Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (2026): Welche Risiken gefährden die Schweiz? Katastrophen und Notlagen Schweiz 2025. BABS, Bern.
  - Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (2026): Methode zur nationalen Risikoanalyse. Katastrophen und Notlagen Schweiz 2025. Version 3.0. BABS, Bern.
  - Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (2026): Bericht zur nationalen Risikoanalyse. Katastrophen und Notlagen Schweiz 2025. BABS, Bern.
  - Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) (2023): Katalog der Gefährdungen. Katastrophen und Notlagen Schweiz 2025. 3. Auflage. BABS, Bern.
-

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Guisanplatz 1B  
CH-3003 Bern  
[risk-ch@babs.admin.ch](mailto:risk-ch@babs.admin.ch)  
[www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch)  
[www.risk-ch.ch](http://www.risk-ch.ch)